

**Festsetzung von Grundsätzen und Entgelten  
für die Benutzung der Räumlichkeiten  
im Kreishaus des Kreises Ostholstein**

Der Kreistag des Kreises Ostholstein hat in seiner Sitzung am 23.03.1999 aufgrund des § 23 Ziffer 12 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein ( KrO ) in der Fassung vom 30.05.1997 ( GVOBl. Schl.-H. S. 333 ) folgende Grundsätze und Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten im Kreishaus des Kreises Ostholstein festgesetzt:

1. Die Räumlichkeiten werden vorrangig zur Durchführung von Sitzungen der Organe des Kreises und seiner Verwaltung benutzt.
2. Die Räumlichkeiten können auf Antrag ebenfalls für Sitzungen der Organe der kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden benutzt werden.
3. Daneben können die Räumlichkeiten auf Antrag anderen Behörden sowie Dritten für Veranstaltungen - insbesondere kultureller, sozialer, ökologischer und staatsbürgerlich bildender Art - zur Verfügung gestellt werden, soweit dem keine dienstlichen Interessen entgegenstehen und mit den Veranstaltungen Ziele verfolgt werden, die mit denen des Kreises übereinstimmen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
5. Die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
6. Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Entgelte erhoben:
  - a) Ostholstein-Saal, Foyer der Zulassungsstelle und PC-Seminarraum  
pro Tag und Veranstaltung 250,00 DM / 125,00 EUR
  - b) Eutiner Saal und Oldenburger Saal  
pro Tag und Veranstaltung 100,00 DM / 50,00 EUR
  - c) Saatziger Heimatstube, Tonnengewölbe und andere Räumlichkeiten  
pro Tag und Veranstaltung 50,00 DM / 25,00 EUR
  - d) Einsatz für Auf- und Abbau sowie Schließdienst  
pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter und angefangene Stunde 60,00 DM / 30,00 EUR
7. Auf Antrag kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine Befreiung von dem zu entrichtenden Entgelt erfolgen; über den Antrag entscheidet die Landrätin oder der Landrat.
8. Diese Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze und Entgelte für die Benutzung des Kreistagssitzungssaales vom 26.05.1992 in der Fassung vom 07.10.1998 außer Kraft.

Eutin, den 23.03.1999

Horst-Dieter Fischer  
Landrat